

Die Einführung des Pfundes von 500 Gramm in Schleswig-Holstein

Das Lübecker Pfund wurde nicht allein in seiner "Geburtsstadt" verwendet. Es war darüber hinaus nach Schleswig-Holstein und Mecklenburg hinein weit verbreitet, anerkannt, regional begrenzt gesetzlich eingeführt und im gesamten Ostseeraum von großer Bedeutung. In weiten Teilen Schleswig-Holsteins war das Lübecker Pfund seit Juni 1584 gesetzliches Gewicht. Im Herzogtum Lauenburg und in der Stadt Altona galt das Hamburger Pfund.

Nach der Einführung eines Zollgewichts von 500 Gramm – zunächst in den Zollvereinsstaaten – und der Übernahme dieses Gewichts im Post- und Eisenbahnverkehr erklärten einige Regierungen dieses Gewicht gesetzlich zu ihrem Landesgewicht.

Mit dem "Gesetz, betreffend die Einführung des Pfundes zu 500 Grammen als Landesgewicht für das Herzogtum Holstein, etc." vom 6. Mai 1859 begann das Zeitalter des metrischen Systems – beschränkt zunächst auf das Gewichtswesen – in Schleswig-Holstein. Für das damalige Herzogtum Schleswig wurde am 13. Juni 1860 eine sinngemäße Verordnung erlassen.

Zukünftig sollte das sogenannte metrische Gewicht das alleinige gesetzliche Landesgewicht sein. Seine Grundlage bildete das metrische Pfund von 500 Französischen Gramm. Ein dieser Gewichtseinheit entsprechendes Urgewicht sollte angefertigt werden, das als Normal-Pfundstück des künftigen Holsteinischen Landesgewichts zu dienen hatte. Eine spätere Bekanntmachung beschreibt das "Urgewicht":

"Ein messing-vergoldetes Gewicht mit eingesetztem vergoldeten Pfropfen im Kopf ist vom konstituierten Eichmeister des Haupteichamtes, Mechanikus Eisele in Kiel, verfertigt und vom Professor Dr. Karsten mit dem Preußischen Normalkilogramm von Platina, dessen Verhältnis zum Pariser Prototyp-Kilogramm genau bestimmt ist, unter Benutzung der zuverlässigsten Hilfsmittel verglichen. Nachdem das Resultat dieser Untersuchung dahin festgestellt war, daß das gedachte Gewicht gegen das Prototyp-Kilogramm bei 0° und im luftleeren Raum um 2,616 Milligramm zu schwer ist, oder statt 500 Gramm 500,002616 Gramm wiegt, ist seitens des Ministeriums die Bestimmung getroffen, daß das bezeichnete Gewicht unter Berücksichtigung der ermittelten Abweichung als Normal-Pfundstück des Holsteinischen Landesgewichts in Gemäßheit des § 1 des Gesetzes vom 6. Mai 1859 zu dienen habe. Das Gewicht ist in einem Kästchen

mit der Bezeichnung "Urfund nach dem Gesetz vom 6. Mai 1859" nebst einem ausführlichen Bericht über die vorgenommene Berechnung der Schwere desselben unter dem Siegel des Haupteichamtes bei dieser Behörde deponiert."

Nachdem einige Jahre später ein weiteres Normalgewicht von 500 Gramm beschafft worden war, trat das eigentliche "Urfund" etwas in den Hintergrund und wurde im Januar 1901 an das Eichmuseum der Kaiserlichen Normal-Eichungskommission (KNEK) in Berlin abgegeben. Der Vorgang geriet in Vergessenheit, und über ein Jahrhundert lang lebte die Eichverwaltung Schleswig-Holstein in der Annahme, dass die in ihrem Gebäude verwahrte Zweitausfertigung des Normalgewichts das eigentliche Urfund sei.

Dieser Irrtum konnte inzwischen aufgeklärt werden. Das für Schleswig-Holstein historisch bedeutsame "Urfund" befindet sich heute im Institut Berlin der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt (PTB), dem Nachfolgeinstitut der KNEK. Es ist dort als "Normalgewicht, holsteinisch – 1859" unter G 88-821 inventarisiert. Bei einer Gesamthöhe von 60 mm, einer Mantelhöhe von 34 mm hat es einen Durchmesser von 43 mm.

Das schleswig-holsteinische Urfund konnte im vorigen Jahr wiederentdeckt werden. Dagegen ging das Original des Lübecker Pfundes aus dem Jahre 1654 durch den Verkauf im Januar 1865 für immer verloren. Seine Größe hatte der Altonaer Astronom H.C. Schumacher



"Urfund" Schleswig-Holstein – 1859
Gesamthöhe 60 mm
Mantelhöhe 34 mm
Durchmesser 43 mm

im Mai 1828 mit 484,708 Gramm bestimmt

Auf Grund der Reichsverfassung vom 16. April 1870 unterlag die Ordnung des Maß-, Münz- und Gewichtssystems der Beaufsichtigung seitens des Reichs und ihrer Gesetzgebung. Daraufhin wurde die Maß- und Gewichtsordnung für den Norddeutschen Bund

(MGO) vom 17. August 1868 (BGBl. S. 473) im Jahre 1871 zum Reichsgesetz erhoben. Im § 1 der am 1. Januar 1872 in Kraft getretenen MGO war bestimmt worden, dass zukünftig das Meter und das Kilogramm die Grundlagen des Maßes und des Gewichts sein sollten.

Uwe Kröger
